



Merkblatt zur Vereins- und Jugendförderung

1. Förderbereich

- a. Bereitstellen von öffentlichen Einrichtungen und gemeindeeigenen Räumlichkeiten für den laufenden Sport- und Übungsbetrieb sowie Jugendveranstaltungen
- b. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb (Grundförderung)
- c. Grundförderung für Jugendarbeit
- d. Förderung der Jugendleiter- und Betreuerausbildung
- e. Kirchengemeinden
- f. Musikschule Metzingen e.V.
- g. Sommerferienprogramm
- h. Jubiläumsgaben/Ehrungen
- i. Partnerschaften
- j. Zuschüsse für Investitionen und Anschaffungen der Vereine
- k. Bestandteil der sozialen Arbeit der Gemeindeverwaltung
 - Arbeitskreis Kelter
- l. Reduzierte Gebühren bei Veranstaltungen Rienzbühlhalle/Kelter
- m. Sonstiges

2. Grundförderung:

Jeder Verein erhält einen jährlichen Zuschuss zur (teilweisen) Deckung seiner Kosten (Dirigent, Trainer, Chorleiter, Noten, Reparaturen, Verbandsbeiträge, Ausstattung, Fahrtkosten usw.) in Form eines Grundbetrages. Er bemisst sich nach den Mitgliederzahlen.

Der Zuschussantrag für den laufenden Vereinsbetrieb (Grundförderung) muss unaufgefordert bis zum 31.05. des laufenden Jahres an die Gemeinde erfolgen.

3. Jugendförderung (ab 01.01.2016)

Für die gezielte Jugendarbeit bezuschusst die Gemeinde aktive Jugendliche bis 18 Jahren. Maßgebend sind die Meldungen an den jeweiligen Dachverband.

Es wird differenziert nach:

musiktreibende Vereine	15 Euro/Jugendlicher
sporttreibende Vereine/Heimatspflege/Freizeit	12 Euro/Jugendlicher

Der Zuschussantrag für die Jugendförderung muss ebenfalls unaufgefordert bis zum 31.05. des laufenden Jahres an die Gemeinde erfolgen.

4. Es sind sowohl die Mitglieder zum Stand 31.12. des Vorjahres als auch die Kinder- und Jugendlichen zu melden.
5. Erfolgt keine Meldung wird auch kein Zuschuss gewährt.